

Brüssel, den 2.12.2015  
COM(2015) 596 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

{SWD(2015) 259 final}

{SWD(2015) 260 final}

## ANHANG

Anhang III wird wie folgt geändert:

1. In den Tabellen 1 und 2 werden die Zeilen mit dem Titel „Metalle“ ersetzt durch zwei Zeilen mit den Titeln „Eisenmetalle“ bzw. „Aluminium“.
2. In den Tabellen 3 und 4 werden die Zeilen mit dem Titel „Metalle für Verpackungszwecke“ ersetzt durch zwei Zeilen mit den Titeln „Eisenmetalle für Verpackungszwecke“ bzw. „Aluminium für Verpackungszwecke“.

Es wird folgender Anhang IV hinzugefügt:

### „ANHANG IV

#### **Berechnungsmethode für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und Bestandteilen für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f bis i**

Zur Berechnung der angepassten Quote des Recycling und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f bis i verwenden die Mitgliedstaaten die folgende Formel:

$$E = \frac{(A+R)*100}{(P+R)}$$

E: angepasste Recycling- und Wiederverwendungsquote in einem gegebenen Jahr;

A: Gewicht der in einem gegebenen Jahr recycelten oder zur Wiederverwendung vorbereiteten Verpackungsabfälle;

R: Gewicht der in einem gegebenen Jahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Produkte und Bestandteile;

P: Gewicht der in einem gegebenen Jahr erzeugten generierten Verpackungsabfälle.“